



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0569 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2008	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
04.12.2008	Kreisausschuss			
18.12.2008	Kreistag			

**Bezeichnung:**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

**Sachverhalt:**

Die Abfallentsorgungssatzung ist in mehreren Punkten zum 01.01.2009 bzw. zum 16.07.2009 zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Die Deponie in Helvesiek wird zum 15.07.2009 endgültig geschlossen. Die Bezeichnung „Abfalldeponie“ wird deshalb in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ersetzt durch „**Entsorgungsanlage**“. Die nähere Ortsbezeichnung „OT Rehr“ wird nicht mehr für notwendig erachtet; somit wird der Zusatz „OT Rehr“ an den entsprechenden Stellen in der Satzung gestrichen.
2. Der **Abs. 2 des § 7** der Abfallentsorgungssatzung regelt die Modalitäten bezüglich der Entsorgung des Altpapiers im Landkreis Rotenburg (Wümme). Da im Landkreis Rotenburg (Wümme) seit Frühjahr 2008 eine Entsorgung auch über die sog. „blauen Tonnen“ stattfindet, ist der Absatz 2 den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.
3. Nach Verfüllende der Deponie im Juli 2009 soll auch weiterhin unbelasteter Erdaushub als Abdeckmaterial angeliefert und eingebaut werden können. Die Bezeichnung Erdaushub ist in **§ 8 Abs. 1** zu unterteilen in „unbelastet“ und „schwach belastet“. Zur näheren Erläuterung des Begriffs Erdaushub ist dem **Abs. 3** ein zweiter Satz hinzuzufügen und der **Abs. 4** neu aufzunehmen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
4. Gemäß § 9 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (ElektroG) haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Zur getrennten Erfassung nennt das ElektroG in Abs. 3 die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden seit in Kraft treten dieses Gesetzes auf verschiedenen

Grünabfallplätzen entsprechende Container aufgestellt. Die Standorte dieser Container sind in der Abfallentsorgungssatzung zu nennen. **§ 12 Abs. 3** der Abfallentsorgungssatzung ist zu ergänzen um die Sammelplätze für Grünabfälle in Bremervörde, Zeven, Rotenburg (Wümme) – Zevener Straße -, Visselhövede und Gnarrenburg-Karlshöfen.

5. Den Ausrichtern verschiedener Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) soll künftig die Möglichkeit geben werden, die bei diesen Gelegenheiten anfallenden Abfälle dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu überlassen. Um die Einzelleerungen der bereit gestellten Abfallbehälter durchführen zu können, ist eine Satzungsregelung notwendig. **§ 14 Abs. 3 Satz 4** der Abfallentsorgungssatzung ist entsprechend zu ändern.
6. Abfallgefäße ohne Räder (sog. Ringtonnen) müssen gemäß einer Richtlinie der europäischen Union (Lastenhandhabungsverordnung) durch Abfallbehälter mit Rädern ersetzt werden. Ab 01.01.2009 sind diese Abfallgefäße im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht mehr zugelassen, so dass alle Behälter nur noch an das Sammelfahrzeug gerollt werden. Da die Entsorgung über Abfallsäcke (sog. Beistellsäcke) jedoch weiterhin möglich ist, ist die Gewichtsbeschränkung von 25 kg in der Satzung zu belassen. Dementsprechend ist der Begriff „Abfallbehälter“ im **Abs. 5 des § 14** der Abfallentsorgungssatzung durch das Wort „Abfallsäcke“ zu ersetzen. Eine Gewichtsbeschränkung ist aber auch für die zugelassenen festen Abfallbehälter bis 240 Liter erforderlich. Der bisherige **Satz 3 des § 14 Abs. 5** wird ersetzt und lautet künftig:  
„Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter bis 240 Liter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten.“
7. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 17.12.2002 sind nicht nur Abfallgefäße ohne Räder, sondern auch die mit einem Volumen von 35 Litern ab dem 01.01.2009 nicht mehr zugelassen. In **§ 15 Abs. 1 Nr. 1** ist somit die Maßangabe „35-l“ ersatzlos zu streichen. Damit ausgeschlossen ist, dass künftig weiterhin Abfallbehälter ohne Räder zur Leerung bereitgestellt werden, wird eine entsprechende Regelung in **Satz 3** getroffen.
8. Anschlusspflichtige, die einen Abfallbehälter von der Entsorgung abmelden, müssen die Kontrollmarken von diesen entfernen und werden gleichzeitig aufgefordert, die Kontrollmarken dieser Behälter zurückzusenden. Dieses Erfordernis war bisher nicht in der Satzung geregelt und führte in der Vergangenheit häufig zu Diskussionen mit den Entsorgungspflichtigen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Halbsatz „und an den Landkreis zurückzusenden“ dem **§ 15 Abs. 6** angefügt. Entsprechend ist der bußgeldbewährte Tatbestand des **§ 22 Abs. 1 Nr. 10** zu ergänzen.
9. Infolge der Umsetzung der Deponieverordnung wurde der Positiv- und der Negativkatalog überarbeitet und neu gefasst. Der Negativkatalog liegt derzeit dem Niedersächsischen Umweltministerium zur Genehmigung vor. Nach Zustimmung wird der Negativkatalog gemeinsam mit dem Positivkatalog ab Schließung der Deponie wirksam. Positiv- und Negativkatalog sind als Anhang Bestandteil der Abfallentsorgungssatzung und bilden Anlage 1 und 2 dieser Satzung, die nach Beschlussfassung durch den Kreistag mit Wirkung vom 16.07.2009 in Kraft treten können.

Soweit eine Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorgeschlagen wird, sind die entsprechenden Passagen im Entwurf der geänderten Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1) durch Fettschrift kenntlich gemacht. Der Positiv- und der Negativkatalog werden dieser Vorlage als Anlage 2 und 3 beigelegt.

**Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Der **Artikel 1** der im Entwurf vorliegenden 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit Wirkung vom 01.01.2009 beschlossen.

Der **Artikel 2** der im Entwurf vorliegenden 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit Wirkung vom 16.07.2009 beschlossen.

(Luttmann)